



# **Wahlordnung des Verbands Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen**

Neufassung beschlossen am 18.05.2021 bei der außerordentlichen  
Mitgliederversammlung online

## **§ 1 Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Verbandes.

## **§ 2 Wahlberechtigung**

1. Wählen dürfen nur bei der Mitgliederversammlung anwesende Personen.
2. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnehmerinnenliste festgestellt.
3. Die Übertragung der Stimmberechtigung für die Wahlen auf ein anderes Mitglied ist möglich. Die Übertragung hat in schriftlicher Form (elektronisch oder postalisch) zu erfolgen. Auf jedes Mitglied können maximal zwei zusätzliche Stimmen übertragen werden.

## **§ 3 Wahleiterinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Wahleiterinnen.

## **§ 4 Die Vorsitzende**

1. Die Vorsitzende wird in geheimer Form gewählt. Die Wahl kann sowohl schriftlich analog als auch elektronisch durchgeführt werden, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist.
2. Dem Vorstand müssen vier Wochen vor der Wahl schriftlich (elektronisch oder postalisch) Vorschläge für die Wahl der Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen müssen alphabetisch angeordnet sein. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme vergeben. Diejenige, welche die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt.
4. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte die Stichwahl in drei Wahlgängen hintereinander Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.



## **§ 5 Die Schatzmeisterin**

1. Die Schatzmeisterin wird in geheimer Form gewählt. Die Wahl kann sowohl schriftlich analog als auch elektronisch durchgeführt werden, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Auf Antrag kann sie per Akklamation gewählt werden.
2. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen müssen alphabetisch angeordnet sein. und sollen eine Kennzeichnung des Wissenschaftsbereiches und des Status enthalten (Universität, Pädagogische Hochschule, Musik- und Kunsthochschulen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule, wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe Einrichtungen).
3. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme vergeben. Diejenige, welche die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte die Stichwahl in drei Wahlgängen hintereinander Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.

## **§ 6 Die Schriftführerin**

1. Die Schriftführerin wird in geheimer Form gewählt. Die Wahl kann sowohl schriftlich analog als auch elektronisch durchgeführt werden, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Auf Antrag kann sie per Akklamation gewählt werden.
2. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen müssen alphabetisch angeordnet sein. und sollen eine Kennzeichnung des Wissenschaftsbereiches und des Status enthalten (Universität, Pädagogische Hochschule, Musik- und Kunsthochschulen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule, wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe Einrichtungen).
3. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme vergeben. Diejenige, welche die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte die Stichwahl in drei Wahlgängen hintereinander Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.



## **§7 Die Beisitzerinnen**

1. Bis zu vier Beisitzerinnen werden in geheimer Form gewählt. Die Wahl kann sowohl schriftlich analog als auch elektronisch durchgeführt werden, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Die Beisitzerinnen sollten möglichst verschiedene Hochschultypen repräsentieren und/oder Sonderfunktionen wahrnehmen.
2. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen müssen alphabetisch angeordnet sein. und sollen eine Kennzeichnung des Wissenschaftsbereiches und des Status enthalten (Universität, Pädagogische Hochschule, Musik- und Kunsthochschulen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule, wissenschaftliche oder wissenschaftsnahe Einrichtungen).
3. Jedes Mitglied kann bis zu vier Personen wählen, Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. Diejenigen vier, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

## **§ 8 Die zwei Kassenprüferinnen**

1. Die zwei Kassenprüferinnen werden in geheimer Form gewählt. Die Wahl kann sowohl schriftlich analog als auch elektronisch durchgeführt werden, sofern ein vertrauliches Verfahren gewährleistet ist. Auf Antrag können sie per Akklamation gewählt werden.
1. Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen müssen alphabetisch angeordnet sein.
2. Jedes Mitglied darf zwei Stimmen vergeben, Stimmen dürfen nicht kumuliert werden. Die beiden Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sollte die Stichwahl in drei Wahlgängen hintereinander Stimmengleichheit ergeben, entscheidet das Los.